

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Dezember 2023

### **1449. Strassen (Regensdorf, 17 Neue Wehntalerstrasse, Instandsetzung, lärmarmen Deckbelag, Projektfestsetzung, gebundene Ausgabe)**

#### **A. Ausgangslage und Projekt**

Die Neue Wehntalerstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Regensdorf zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 17 geführt.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Werterhaltung muss die Neue Wehntalerstrasse instand gesetzt werden (§§ 25 f. Strassen-gesetz [StrG, LS 722.1]).

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Regensdorf sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Instandsetzung der Fahrbahn (mit Einbau eines lärmarmen Deckbe-lags);
- Instandsetzungsarbeiten an der Furtbachbrücke (Objekt Nr. 096-012) und am Betonkanal Wehntalerstrasse (Objekt Nr. 096-013);
- Anpassung und Erneuerung der Strassenentwässerung, dabei Erstel-lung eines Mulden-Rigolen-Systems sowie Neubau einer Strassenab-wasserbehandlungsanlage;
- Anpassung und Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Soweit vorliegend nicht ohnehin reine Instandsetzungsarbeiten durch-geführt werden, die keiner Auflage bedürfen, sind die Massnahmen von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planaufgabe nach § 13 StrG, Mitwirkung der Bevölkerung / Einwendungsverfahren, ver-zichtet werden konnte. Die Strasseninstandsetzung gilt als Änderung der Anlage im Sinne von Art. 8 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41). Wird eine bestehende ortsfeste Anlage geändert, müssen die Lärmemis-sionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 8 Abs. 1 LSV). Gemäss Lärmgutachten werden im Projektperimeter bei einigen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten, weshalb Lärmschutzmassnahmen zu prüfen waren. Mit dem Einbau eines lärmarmen Deckbelags können die Belastungen verringert und die IGW bei einigen Gebäuden eingehalten werden.

Die Lärmschutzmassnahmen wurden vom 25. August bis 25. September 2023 gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Im Übrigen konnte gemäss § 17 Abs. 5 StrG auf ein Einspracheverfahren verzichtet werden, da diejenigen Massnahmen, die über eine reine Instandsetzung hinausgehen, von untergeordneter Bedeutung sind.

### B. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Für die Strasseninstandsetzungsarbeiten ist gemäss Kostenvoranschlag vom 8. September 2023 mit folgenden Kosten zu rechnen:

	in Franken
Bauarbeiten	6 660 000
Nebenarbeiten	340 000
Technische Arbeiten	600 000
<b>Total</b>	<b>7 600 000</b>

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 7 600 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 7 600 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50111 00000	100%	7 600 000		7 600 000
Erneuerung Staatsstrassen				
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>7 600 000</b>		<b>7 600 000</b>

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0912/2023 bewilligte Ausgabe von Fr. 100 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 218 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			Betrag in Franken
		Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschrei- bungssatz	
Erneuerung Staatsstrassen	100%	7 600 000	28 500	2,5%	190 000
Zwischentotal			28 500		190 000
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>7 600 000</b>			<b>218 500</b>

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt Nr. 84S-71005, Gemeinde Regensdorf, 17 Neue Wehtalerstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budgetentwurf 2024 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Instandsetzung mit Einbau eines lärmarmen Deckbelags, den Neubau der Strassenabwasserbehandlungsanlage sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 17 Neue Wehntalerstrasse in der Gemeinde Regensdorf wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 7600000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Indexstand April 2023)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0912/2023 wird aufgehoben.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschafts-direktion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**